

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	06.11.2008	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Verkehrsflächen auf Privatgelände

Beantwortung der Anfrage des Einzelvertreters Kirchner (NPD) vom 20.02.2008 aus der Sitzung der Bezirksvertretung Kalk vom 28.02.2008, TOP 9.2.5 (AN/0409/2008)

Einzelvertreter Kirchner hat zur Sitzung der Bezirksvertretung Kalk am 20.02.2008 folgende Anfrage gestellt:

Bekanntlich wird auf privaten Verkehrsflächen, z. B. Parkplätzen von Supermärkten, darauf hingewiesen, dass hier die StVO gilt. Inwieweit erfolgt durch die Verwaltung die Überprüfung der Verkehrsfähigkeit?

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei allen öffentlich zugänglichen Flächen gilt automatisch die Straßenverkehrsordnung. Die Straßenverkehrsbehörde ordnet entsprechende Beschilderungen an, wenn der Eigentümer mit dem Wunsch an die Straßenverkehrsbehörde herantritt. Aktiv werden diese Flächen von der Verwaltung nicht kontrolliert, da es sich um Privatgrundstücke handelt. Die Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht liegen grundsätzlich beim Eigentümer.